



Große Kreisstadt Waldshut - Tiengen

Ortschaftsverwaltung Detzeln

Ortsvorsteherin Esther Koch

Tel 07741/9656816

esther.koch.detzeln@gmx.de

ortschaftsverwaltung@detzeln.de

<http://www.detzeln.de>

Bürgerservice in der Ortschaftsverwaltung, Friedhofweg 4,

Tel 07741/833763

02.03.2023

Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Waldshut-Tiengen.

Hier: → Gemeindehaus, Friedhofweg 4, Detzeln
→ Saal im Feuerwehrgerätehaus, Tierbergweg 6, Detzeln

Mietvertrag

1. Die Stadt Waldshut-Tiengen stellt ihren Vereinen die Gemeinschaftshäuser (z. B. Gemeindehallen) und andere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke und Veranstaltungen der Stadt / der Ortschaft benötigt werden. Auf die Überlassung der Einrichtungen besteht kein Anspruch.
2. Die Überlassung erfolgt durch den Oberbürgermeister, in den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung durch den Ortsvorsteher bzw. dessen Vertreter.
3. Nur Bürger von Detzeln und verdiente Mitglieder Detzelter Vereine, die nicht in Detzeln wohnhaft sind, können die Räumlichkeiten mieten.

4. Die Überlassung erfolgt für Vereine der Stadt Waldshut-Tiengen für ihre Vereinsarbeit, wie Proben, Training, Hauptversammlungen und ähnliche vereinsinterne Veranstaltungen sowie einer öffentlichen Veranstaltung im Jahr unentgeltlich.
5. Für die Benutzung bei anderen Veranstaltungen wird eine Gebühr erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt ist.
Andere Gebühren (Gestattungen, Sperrzeitverkürzung usw.) bleiben hiervon unberührt. Die erforderlichen Genehmigungen sind bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung einzuholen.
Für die Sicherheitsbrandwache ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten für die Sicherheitsbrandwache sind vom Benutzer zu tragen.
6. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister/Ortsvorsteher bzw. dessen Vertreter aus. Ihren Weisungen ist auf jeden Fall zu folgen. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter oder den Hausmeister übertragen.
7. Die Benutzung der Einrichtung hat so zu erfolgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
8. **Die Benutzer haben die Einrichtung – Innen- wie Außenbereiche – pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.**
Sollte eigene Dekoration angebracht werden, sind beim Abdekorieren eventuell verwendete Nägel und Reißnägel ebenfalls wieder zu entfernen.
9. **Innerhalb der Einrichtungen besteht absolutes Rauchverbot.** Bei der Anmietung des Gemeindehauses ist zu beachten, dass im Bereich des Kindergartengeländes außen ebenfalls Rauchverbot herrscht.
10. Die Stadt überlässt dem Benutzer das Gemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen: Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

11. Der Benutzer der Einrichtung stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

12. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden sind unverzüglich der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung zu melden. Die Behebung erfolgt seitens der Stadt auf Kosten des Benutzers.

13. Für weitere öffentliche Veranstaltungen der Vereine kann der Ortsvorsteher/Ortschaftsrat, wenn dies im Interesse des Dorfes ist, die Miete erlassen.

14. Die Überlassung für Veranstaltungen erfolgt gegen eine Benutzungsgebühr in Höhe von:

a) Benutzung	pauschal	60,00 €
c) Reinigungsgebühren auch bei kostenlosen Veranstaltungen		30,00 €
d) Reinigungsgebühren bei großen Festen		50,00 €
e) Kautions	pauschal	200,00 €

16. Die Hallenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Benutzung wird für das Gemeindehaus / den Feuerwehrraum beantragt.

Zweck der Nutzung: _____

Datum _____

Uhrzeit von _____ bis _____

Mieter: Name / Verein _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Telefonnummer _____

Datum _____ Unterschrift _____

Für den Ortschaftsrat Detzeln

Ortsvorsteher/Raum- und Inventarbeauftragter:

(Koch) / (Isele)

Die Kaution ist vor Nutzungsbeginn beim Ortsvorsteher/Raum- und Inventarbeauftragten zu hinterlegen.

Rückgabe erfolgt nach Rückübernahme durch Frau Maria Reich, Frau Christine Betz oder den Ortsvorsteher/Raum- und Inventarbeauftragten:

Bestätigung durch Frau Maria Reich/Frau Christine Betz nach der Übernahme.

→ **Räumlichkeiten ordnungsgemäß zurückgenommen.** ←

Fehlteile Gesamtbetrag:

.....
Datum, Unterschrift:
Reich/Betz/Koch/Isele

.....
Datum, Unterschrift:
Veranstalter/Mieter/Benutzer